

Abschlagszahlungen nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) für Dienstreisen Möglichkeit einer generellen Dienstreisegenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch die deutliche Steigerung der Drittmiteinnahmen und den Personalaufwuchs aus Studienbeiträgen / Qualitätsverbesserungsmitteln und weiteren Sondermitteln des Landes ist die Zahl der Reisekostenabrechnungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Als problematisch für eine zügige Bearbeitung der Dienstreisegenehmigungen und –abrechnungen stellt sich jedoch immer häufiger die separate Abrechnung und Überweisung von Nebenkosten einer Dienstreise wie z.B. Teilnehmergebühren bzw. gebuchten Mietwagen oder Flügen dar.

Eine Lösung dieser Problematik ist aus unserer Sicht nur durch eine „Rückbesinnung“ auf den Inhalt des LRKG möglich: Das LRKG ist von seiner Grundanlage her ein „Erstattungsgesetz“, d.h. die Dienstreisenden erhalten von ihrer Dienststelle einen Ersatz der erstattungsfähigen Ausgaben bzw. Pauschalen (z.B. für Tagegelder). Das muss natürlich nicht bedeuten, dass der Dienstreisende immer in Vorlage treten muss. Er kann vielmehr rechtzeitig mit der Dienstreise einen Antrag auf Abschlagszahlung beantragen, der ausreichend bemessen ist, um Flugbuchungen, Semingebühren, Mietwagen etc. zu zahlen.

Ab dem 01. Oktober 2013 soll daher folgende Regelung gelten:

Rechnungen, die eine Dienstreise betreffen, sollen durch die Reisenden selbst beglichen werden. Diese können hierzu einen Abschlag i. H. v. 80% der zu erwartenden Gesamtkosten der Dienstreise beantragen. Über im Vorfeld entstandene und nachgewiesene Kosten kann auch eine Abschlagszahlung in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt werden.

Der Antrag auf Genehmigung der Dienstreise ist grundsätzlich – insbesondere aus versicherungsrechtlichen Gründen – vor Reiseantritt zu stellen. Damit eine Abschlagszahlung rechtzeitig auf dem Girokonto des Dienstreisenden verfügbar ist, sollte der Antrag sieben Tage vor Reiseantritt in der Verwaltung vorliegen.

Ich bitte um Bekanntgabe dieser Neuregelung in Ihrem Bereich.

Unabhängig von der o.a. Abschlagsregelung möchte ich Sie außerdem auf die Möglichkeit einer **generellen Dienstreisegenehmigung** für Reisen zur Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb Deutschlands z.B. im Rahmen von Drittmittelprojekten hinweisen. Dies kann für alle in der Wissenschaft tätigen Personen eine deutliche Entlastung von administrativem Aufwand darstellen.

Für Rückfragen hierzu und allen anderen Fragen im Zusammenhang mit Dienstreisen stehen Ihnen Frau Michaela Arend-Rasche (Tel. 48 36) und Herr Sascha Fiedler (Tel. 48 28) gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Düngen

Andreas Düngen